

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:

Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für
ein QS-Verfahren Diagnostik und Therapie der Sepsis in der
Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden
Qualitätssicherung

Vom 19. Dezember 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Danach bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juli 2016 werden mit der Richtlinie einheitliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung geschaffen. Für Teil 1 DeQS-RL, der sektorenübergreifend die Rahmenbestimmungen für alle in Teil 2 themenspezifisch geregelten QS-Verfahren regelt, sind alle Leistungssektoren als wesentlich betroffen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO anzusehen.

Für die themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 DeQS-RL sind die Stimmrechte der Leistungserbringer je nach Betroffenheit zu differenzieren. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 wurden die Stimmrechte für das künftige Verfahren QS Sepsis der DeQS-RL entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren bei Beschlüssen zu diesem Verfahren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) zugeordnet.

Mit dem jetzigen Beschluss erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung des Verfahrens „Diagnostik, Therapie und Nachsorge der Sepsis“ der DeQS-RL dahingehend, dass das Verfahren auf die Diagnostik und Therapie fokussiert.

Die Nachsorge wird aktuell nicht im zukünftigen QS-Verfahren adressiert. Weder die vorgesehenen Qualitätsindikatoren noch die Kennzahlen nehmen darauf Bezug. Insofern ist eine Herausnahme des Begriffs Nachsorge aus dem Verfahrenstitel sachgerecht.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. **Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2024 über die Änderung der Bezeichnung des künftigen Verfahrens QS Sepsis der DeQS-RL beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage I der GO empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken